

wurde, spiegelten die Entwicklung der Beziehungen der Gerichte zu den örtlichen Volksvertretungen und zu den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik wider. Das ist ein sichtbarer Beweis der großen Verantwortlichkeit der Richter vor dem Volk. Sie waren zugleich ein Beweis für das große Interesse und die wachsende Bereitschaft der Werktätigen, an der Entwicklung und Durchsetzung des Rechts und der Rechtsprechung mitzuwirken.

Der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege führte zu einem Aufschwung in der Arbeit der Gerichte und bewirkte ihre engere Verbindung mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Es kommt jedoch darauf an, daß die Gerichte es noch besser verstehen lernen, durch die Rechtsprechung den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß, ausgehend von seiner Gesetzmäßigkeit, mit voranzutreiben.

Die Gerichte haben feindliche Anschläge wirksam bekämpft und einzelne Fälle der Unterschätzung gegnerischer Tätigkeit überwunden. Ohne in der Zukunft die Aktionen der westlichen Ultras und ihrer Handlanger gegen unseren Staat zu unterschätzen, muß sich die Aufmerksamkeit der Gerichte in Zukunft besonders der Entfaltung des sozialistischen Rechts zur weiteren Festigung der politisch-moralischen Einheit des Volkes zuwenden.

Genosse Walter Ulbricht sagte bei der Beantwortung von Fragen der Gegenwart und Zukunft unseres Volkes auf dem Nationalkongreß unter anderem:

„In der Programmatischen Erklärung des Staatsrates habe ich *das Wesen unserer Gerechtigkeit* Umrissen. Der Verwirklichung dieser Grundsätze müssen wir auch weiterhin große Aufmerksamkeit widmen. Unsere innere Lage festigt sich stetig. Die Kraft und Wirksamkeit unserer Gesellschaft erhöhen sich ständig. Das ökonomische und politisch-moralische Fundament unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates steht fest. Daher sind auch die Möglichkeiten, Menschen, die unsere Gesetze verletzen, zu erziehen, anstatt zu strafen, heute bei weitem größer, als - sagen wir einmal - vor zehn Jahren.“¹

In der Rechtswissenschaft gibt es jedoch falsche und schädliche Auffassungen, die der Festigung der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes entgegenwirken. Der Staatsrat kritisierte die falschen Thesen einiger Rechtswissenschaftler, die zum Ausdruck bringen, daß jedes Verbrechen oder Vergehen ein Ausdruck der Konterrevolution ist. Diese Ge-

¹ Nationalkongreß Berlin 16./17. Juni 1962. Dokumente, o. O. u. J., S. 128.